

ENTWURF

Studienordnung

für das 2-Fach B.A.-Studium

Archäologische Wissenschaften

an der Ruhr-Universität Bochum

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW, S. 190) sowie der Beschlüsse der Fakultät für Geschichtswissenschaft und des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom wird die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Inhalt des Studiums
§ 3	Studienziele
§ 4	Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit
§ 5	Sprachanforderungen und -nachweise
§ 6	Studienberatung und Veranstaltungskommentierung
§ 7	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Aufbau des Studiums
§ 9	Umfang und Gliederung des Studiums
§ 10	Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studienleistungen
§ 11	Lehrveranstaltungsarten
§ 12	Modularten
§ 13	Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen
§ 14	B.A.-Prüfung
§ 15	Mündliche B.A.-Prüfung (Fachprüfung)
§ 16	B.A.-Arbeit
§ 17	Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote der B.A.-Prüfung
§ 18	Wiederholung der Fachprüfung und der B.A.-Arbeit
§ 19	Abschlussbescheinigungen
§ 20	Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Basis der Gemeinsamen Prüfungsordnung (GemPO) vom 7. Januar 2002 (Amtliche Bekanntmachung der RUB, Nr. 459) und deren zugehörigen Änderungssatzungen das Studium der Archäologischen Wissenschaften in der 1-Fach B.A.-Phase des B.A.-M.A.-Studienganges an der Ruhr-Universität Bochum.

§ 2

Inhalt des Studiums

Der Zwei-Fach-B.A.-Studiengang "Archäologische Wissenschaften" verbindet die Fächer Klassische Archäologie und Ur- und Frühgeschichte. Die Klassische Archäologie erforscht als kultur- und gesellschaftshistorische Disziplin die materielle Kultur des antiken Mittelmeerraumes. Über die traditionellen Schwerpunkte der griechischen und römischen Antike hinaus wird dabei auch die phönizische und etruskische Archäologie regelhaft berücksichtigt. Die Ur- und Frühgeschichte behandelt die übrige Kulturgeschichte des Menschen von der Steinzeit bis zum frühen Mittelalter in allen Teilen der Alten Welt. Die damit verbundenen Fragestellungen sind vorwiegend historisch. Aufgrund der divergierenden akademischen Disziplinierung und wegen der teilweise unterschiedlichen Natur der materiellen Hinterlassen-

schaften haben beide Fächer verschiedene wissenschaftliche Kernkompetenzen und Methoden ausgebildet.

§ 3

Studienziele

(1) Das Studium der Archäologischen Wissenschaften im Rahmen des B.A.-Studiums soll den Studierenden Grundlagen fachwissenschaftlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, die sie zu wissenschaftlicher Reflexion befähigen und ihnen dabei wissenschaftliche und tätigkeitsbezogene Qualifikationen vermitteln. Es soll sie darauf vorbereiten, im weiteren Bereich der archäologischen Disziplinen sowie in anderen Tätigkeitsfeldern Aufgaben selbständig wahrzunehmen.

(2) Die Studierenden sollen lernen, archäologische Zusammenhänge zu erkennen, und deren kulturgeschichtliche Interpretation sowie die entsprechenden Diskussions- und Darstellungsformen erlernen.

(3) Die Archäologischen Wissenschaften können in ihrem weiten Bereich nur exemplarisch ausbilden, wozu i.d.R. die Lehrveranstaltungen bzw. Module (§ 10, 11 und 12 dieser Ordnung) dienen. Zusätzlich sind Ergänzungen durch Praktika, intensives Eigenstudium und die Beschäftigung mit Nachbardisziplinen (z.B. im Bereich des zweiten Faches) wichtig.

(4) Im B.A.-Studium werden die Grundlagen für ein weiterführendes Studium in der M.A.-Phase in den Fächern Klassische Archäologie, Ur- und Frühgeschichte oder Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie gelegt.

§ 4

Studienvoraussetzungen, Studienaufnahme, Regelstudienzeit

(1) Zum Studium wird zugelassen, wer über die allgemeine Hochschulreife verfügt und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrscht. Die Zulassung zum Studium der Archäologischen Wissenschaften wird mit der Immatrikulation ausgesprochen. Näheres regelt § 4 GemPO.

(2) Für das B.A.-Studium Archäologische Wissenschaften ist die Kenntnis von drei Fremdsprachen gemäß § 5 dieser Ordnung erforderlich.

(3) Die Regelstudienzeit für das B.A.-Studium Archäologische Wissenschaften beträgt einschließlich der Prüfungszeiten sechs Semester.

(4) Das Studium der B.A.-Phase schließt mit der B.A.-Prüfung ab.

§ 5

Sprachanforderungen und -nachweise

(1) In der BA.-Phase sind Kenntnisse im Lateinischen sowie in mindestens zwei modernen Fremdsprachen nachzuweisen, von denen eine Englisch sein soll, dazu eine andere fachrelevante Wissenschaftssprache. Der Nachweis der Kenntnisse moderner Sprachen erfolgt durch entsprechende Schulzeugnisse, Modulnachweise (im Umfang von mind. zwei Modulen) des Optionalbereichs oder durch Sprachnachweise in Lehrveranstaltungen.

(2) Der dritte Sprachkenntnisnachweis wird in Latein erbracht durch

a) erfolgreiche Teilnahme an einem zweijährigen Sprachunterricht in einer allgemeinbildenden Schule oder

b) einen an der Universität erfolgreich abgeschlossenen Sprachkurs über zwei Semester oder

c) durch einen anderen geeigneten Sprachnachweis, insbesondere schriftliche oder mündliche Übersetzung eines lateinischen Textes im Rahmen einer Lehrveranstaltung.

d) Die Kenntnisse des Lateinischen können durch Kenntnisse einer anderen studienrelevanten alten Sprache (Altgriechisch, Klassisches Arabisch oder Persisch, Kirchenslawisch, Altisländisch etc.) ersetzt werden.

ENTWURF 2-Fach B.A. Archäologische Wissenschaften Stand: 02.03.2015

Wird die BA-Arbeit im Schwerpunkt Klassische Archäologie geschrieben, wird ein Kenntnisstand empfohlen, der dem Latinum entspricht. Dies ist insbesondere ratsam wenn ein konsekutiver Master Klassische Archäologie angestrebt wird da dort das Latinum eine Studienvoraussetzung darstellt.

(3) Die Nachweise der erforderlichen Sprachkompetenzen sind bei der Anmeldung zur BA-Prüfung in geeigneter Form vorzulegen.

§ 6

Studienberatung und Veranstaltungskommentierung

(1) Für alle Studienanfängerinnen und -anfänger sowie Studienortwechslerinnen und -wechsler ist eine Studienberatung bei einer Fachstudienberaterin oder einem Fachstudienberater oder einem anderen hauptamtlich Lehrenden obligatorisch.

(2) Die studienbegleitende Beratung erfolgt durch Fachstudienberaterinnen und -berater sowie durch die im B.A.-Studium Lehrenden in ihren Sprechstunden.

(4) Das kommentierte Vorlesungsverzeichnis unterrichtet über die jeweils angebotenen Studienberatungen, über die einzelnen Lehrveranstaltungen und Module und die in ihnen geforderten speziellen Vorkenntnisse. Es enthält Hinweise auf Sprechstunden und Adressen.

(5) Informationen zum Studium der Archäologischen Wissenschaften sind außerdem den Internetseiten und den Aushängen des Instituts für Archäologische Wissenschaften zu entnehmen.

§ 7

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen des In- und Auslandes werden nach Maßgabe des § 10 Abs. 2 bis 6 GemPO angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird und die Anrechnung nicht schon von Amts wegen geregelt ist.

(2) Zuständig für die Prüfung und Anerkennung der Gleichwertigkeit von Studienleistungen ist die Kommission für Studium und Lehre der Fakultät für Geschichtswissenschaft.

(3) Zuständig für die Anerkennung von Prüfungsleistungen ist der Gemeinsame Prüfungsausschuss. Näheres regeln die §§ 10 und 11 Abs. 4 GemPO.

§ 8

Aufbau des Studiums

(1) Das Studium der Archäologischen Wissenschaften erfolgt im Rahmen des Zwei-Fach-B.A.-Studiums und schließt mit der B.A.-Prüfung ab.

(2) Neben dem Fach Archäologische Wissenschaften sind Module im Optionalbereich im Umfang von 30 KP zu belegen (vgl. § 7 GemPO).

(3) Das Zwei-Fach-B.A.-Studium Archäologische Wissenschaften kann nach Wahl der Studierenden entweder mit einer Schwerpunktbildung in Klassischer Archäologie oder Ur- und Frühgeschichte erfolgen.

(4) In der M.A.-Phase kann das Studium wahlweise in den Fächern Klassische Archäologie, Ur- und Frühgeschichte oder Wirtschafts- und Rohstoffarchäologie nach § 6 Abs.2 der GemPO bzw. der zugehörigen Änderungssatzung fortgeführt werden.

§ 9

Umfang und Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfasst i.d.R. 36 SWS. Es gliedert sich in drei Studienjahre, in denen 8 Module zu verschiedenen thematischen Bereichen (integrierter Bereich: Module ArWi 1-3; Vertiefungsbereiche Klassische Archäologie, und Ur- und Frühgeschichte) zu absolvieren und mindestens 70 KP zu erbringen sind. Neben dem Einführungsmodul müssen zwei weitere integrierte Module und fünf Module im Vertiefungsbereich belegt werden (zusammen 65 KP). Hinzu kommt eine mündliche Prüfungen (5 KP), und

ggf. die Abschlussarbeit (10 KP) sowie insgesamt 30 KP im Optionalbereich.

(2) Das erste Studienjahr mit 3-4 Modulen bzw. max. 20 SWS dient vornehmlich der Einführung in die Methoden und der ersten Orientierung über Epochen und Fundgattungen. Das obligatorische Einführungsmodul und ein weiteres integriertes Modul müssen erfolgreich absolviert werden; sie stehen immer am Anfang des Studiums als Grundlage für die folgenden Studiensemester.

(3) Das zweite Studienjahr mit 2-3 Modulen und max. 12 SWS dient der Erweiterung des Fachüberblicks zu Epochen, Gattungen und zur Topographie sowie quellenkritischer und problemorientierter Vertiefung. Mindestens ein prüfungsrelevantes Modul muss absolviert werden. Eine Pflichtexkursion im Mindestumfang von insgesamt 5 SWS (= fünf Tage), ersatzweise ein mindestens vierwöchiges Praktikum sollte spätestens im Rahmen eines Moduls in diesem Studienjahr absolviert werden.

(4) Das dritte Studienjahr mit i.d.R. 2 Modulen und max. 8 SWS dient vornehmlich exemplarischer Themenvertiefung im gewählten Vertiefungsbereich (evtl. für Themenbereichswahl der B.A.-Arbeit) sowie der Examensvorbereitung. Das zweite und prüfungsrelevante Modul wird abgeschlossen.

(5) Zur Erstellung der Abschlussarbeit und die Absolvierung der mündlichen Prüfung ist das sechste Semester vorgesehen.

§ 10

Modularisierung des Studiums und Kreditierung der Studienleistungen

(1) Das Lehrangebot im B.A.-Studium Archäologische Wissenschaften ist modularisiert. Die einzelnen Lehrveranstaltungen sind zu Studienmodulen zusammengefasst, die jeweils einem Bereich bzw. einer Vertiefungsrichtung (z.B. Methode, Epoche, Gattung oder Topographie) zugeordnet sind. Damit soll eine inhaltliche Strukturierung des Studiums gewährleistet werden.

(2) Module umfassen mehrere i.d.R. thematisch und/oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen und haben einen Umfang von mindestens 4 SWS. Sie können sich über zwei Semester erstrecken. Eine Veranstaltung darf nicht gleichzeitig in zwei unterschiedlichen Modulen belegt werden.

(3) Erbrachte Studienleistungen werden nach einem Kreditierungssystem gemäß § 9 GemPO angerechnet. Dem entsprechend werden alle vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen nach dem voraussichtlichen durchschnittlichen Arbeitsaufwand für die jeweiligen Einzelveranstaltungen gewichtet. Ein Kreditpunkt (KP) steht für einen geschätzten Arbeitsaufwand von etwa 30 Arbeitsstunden und entspricht einem Credit Point (CP) im European Credit Transfer System (ECTS). Die Zahl der in einem Modul erreichbaren Kreditpunkte richtet sich nach der Modularität und wird bei dessen Ankündigung angegeben.

(4) Im Zwei-Fach-BA Archäologische Wissenschaften sind zwei prüfungsrelevante Module zu studieren. Sie werden im 2. und 3. Studienjahr erbracht, i.d.R. im 4. und 5. Semester. Sie werden im Lehrangebot gesondert ausgewiesen und müssen unterschiedliche Themengebiete oder Bereiche abdecken. Hauptseminare sind jeweils Pflichtbestandteil von prüfungsrelevanten Modulen. Die Noten der prüfungsrelevanten Module gehen in die Fachnote der B.A.-Prüfung ein.

(5) Das Einführungsmodul ist mit 10 KP ausgestattet, die prüfungsrelevanten Module mit 10 KP, alle weiteren Module mit 6-7 KP.

(6) Das B.A.-Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn insgesamt 180 Kreditpunkte erbracht wurden und die B.A.-Prüfung bestanden ist. Dabei entfallen je 65 KP auf die Studienleistungen in den Archäologischen Wissenschaften und dem zweiten Fach; 30 KP entfallen auf das Studium im Optionalbereich. 20 KP auf die abschließenden Prüfungsleistungen, nämlich je 5 auf die mündlichen Fachprüfungen in den Archäologischen Wissenschaften und dem zweiten Fach sowie 10 auf die B.A.-Arbeit.

§ 11

Lehrveranstaltungsarten

Die Studienmodule gem. § 10 dieser Ordnung setzen sich aus mehreren Lehrveranstaltungen zusammen.

(1) Vorlesungen

sind i.d.R. einsemestrige, zweistündige Lehrveranstaltungen. Sie behandeln i.d.R. größere Denkmäler- oder Problembereiche oder bieten systematische Überblicke. Sie können übungsfähnliche Diskusstexte enthalten und/oder mit Prüfungselementen verbunden sein (Klausur, mündl. Prüfung). In Ihnen können 2 KP für regelmäßige Teilnahme mit Vor- und Nachbereitung, in Verbindung mit einer Prüfung (z.B. Klausur, mündliche Prüfung) auch max. 3 KP erworben werden.

(2) Proseminare

sind obligatorische Lehrveranstaltungen im 1. Semester und werden im Einführungsmodul angeboten. Sie vermitteln elementare Fachkenntnisse, stellen Quellen und Methoden der Archäologischen Wissenschaften vor, führen in Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens ein und bieten einen Überblick über Praxisfelder und Fachinstitutionen. Sie finden i.d.R. jedes Semester statt und werden mit Klausuren oder durch andere geeignete Leistungsnachweise abgeschlossen. Die Art des Nachweises wird jeweils mit der Ankündigung bekanntgegeben. In ihnen können 2-3 KP erworben werden.

(3) Tutorien

ergänzen die Proseminare und üben fachspezifische Arbeitstechniken ein. Sie dienen daneben auch zur Besprechung und Lösung von Übungsaufgaben. Sie sind mit jeweils 1-2 KP kreditiert.

(4) Seminare

dienen der schrittweisen Erarbeitung wissenschaftlicher Sachverhalte mit dem vorrangigen Ziel, sich mit einzelnen Monumenten, Fundgruppen usw. vertieft zu beschäftigen und den angemessenen Umgang mit der Fachliteratur zu erlernen. Sie finden i.d.R. zweistündig statt und in ihnen wird ein Leistungsnachweis durch ausgearbeitete Referate oder schriftliche Hausarbeiten erbracht. Als Teilnahmevoraussetzung wird die Absolvierung zumindest des obligatorischen Einführungsmoduls gefordert. In Seminaren können je nach Arbeitsaufwand 3-5 KP erworben werden.

(5) Übungen

sind besonders der praktischen Schulung und Anwendung wichtiger Fähigkeiten und Kenntnisse vorbehalten (Vermessung, Zeichnen, Bibliographieren, Bestimmen, praktische Experimente in Lehrwerkstätten, Laboren und Sammlungen). Die Teilnahme ist durch aktive Mitarbeit der Studierenden geprägt (Übungsarbeiten, Protokolle usw.), die als Leistungsnachweis dient. In ihnen können 3 KP erworben werden.

(6) Hauptseminare

sind Teil des fortgeschrittenen Studiums, führen in komplexe wissenschaftliche Probleme und Sachverhalte ein und leiten zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten an. Sie setzen die erfolgreiche Absolvierung von mind. fünf Modulen einschließlich des obligatorischen Einführungsmoduls und mindestens eines weiteren integrierten Moduls in Archäologische Wissenschaften voraus. In ihnen können 8 KP erworben werden.

(7) Exkursionen

Exkursionen unter der Leitung von Lehrenden der Archäologischen Wissenschaften dienen der unmittelbaren Anschauung und Auseinandersetzung der Studierenden mit den archäologischen Denkmälern in Museen und im Gelände unter wissenschaftlicher Anleitung. Sie finden in jedem Studienjahr (i.d.R. 5 Tage pro Semester) im Gesamtumfang von 5-10 Tagen statt. Meist stehen sie unter Schwerpunktthemen der Klassischen Archäologie oder der Ur- und Frühgeschichte. In ihnen können i.d.R. für fünf Tage incl. Vor- und Nachbereitung 4 KP erworben werden. Die Exkursionsteilnahme ist obligatorischer Bestandteil des Studiums der Archäologischen Wissenschaften, sie können gem. § 9,3 durch ein Praktikum ersetzt werden.

(8) Grabungs- und Museums- Praktika

Alle Studierenden der Archäologischen Wissenschaften können im Rahmen entsprechender Module in der vorlesungsfreien Zeit Grabungs- und Museumspraktika im Umfang von mind. 4 Wochen an wissenschaftlichen Einrichtungen des In- oder Auslands

absolvieren. Als Einstieg bieten sich Grabungen der Landesämter für Bodendenkmalpflege an; die Bewerbung um Praktikumsplätze erfolgt in Eigeninitiative. Adressen und Beratung dazu können bei den Studienfachberaterinnen oder Studienfachberatern eingeholt werden. Ein mindestens vierwöchiges Praktikum wird mit 6 KP kreditiert.

(9) Kolloquien

Kolloquien dienen der Vorstellung und Diskussion von Examensarbeiten bzw. der Vorbereitungsarbeiten zu entsprechenden Themenbereichen, Dissertationsvorhaben, Forschungsprojekten usw. Soweit die Teilnahme an Kolloquien nicht eingeschränkt ist, (vgl. Abs. 11) wird die Teilnahme daran allen Studierenden der Archäologischen Wissenschaften empfohlen.

(10) Ergänzende Angebote in Form von Vorträgen auswärtiger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Institut für Archäologische Wissenschaften ergänzen das Themenspektrum des Lehrangebots und erweitern den Fachhorizont.

(11) Durch Ankündigung, Aushang oder bei der Anmeldung kann für einzelne Veranstaltungen oder Module die Teilnehmerzahl begrenzt werden.

§ 12

Modularten

(1) Die in §11, Abs. 2-10 genannten Veranstaltungsarten werden nach ihrem thematischen und systematischen Zusammenhang zu Modulen zusammengeschlossen. Veranstaltungen, die Bestandteil verschiedener Module sind, dürfen nur einmal von den Studierenden für ein Modul ihrer Wahl angerechnet werden.

(2) Im B.A.-Studium Archäologische Wissenschaften werden folgende Module unterschieden:

a) Einführungsmodul (ArWi 1): In ihm werden grundlegende Methoden der Archäologischen Wissenschaften gelehrt. Das Einführungsmodul wird durch Tutorien ergänzt und im ersten Fachsemester belegt.

b) Integrierte Module (ArWi 1-3): dienen der Vermittlung von fachübergreifenden Methoden und Fragestellungen. Sie enthalten Veranstaltungen aus wenigstens zwei unterschiedlichen Vertiefungsbereichen gem § 9,1. Auch das Einführungsmodul gilt als integriertes Modul.

c) Vertiefungsmodul (KIArch 1-5; UFG 1-5): dienen der Wissensvertiefung und der Schwerpunktbildung gem. § 9,1 dieser Ordnung. Zu den Vertiefungsmodulen gehören auch die prüfungsrelevanten Module. Prüfungsrelevante Module können nur belegt werden, wenn zuvor wenigstens zwei integrierte Module (ArWi 1 u. ArWi 2) und mindestens zwei andere Vertiefungsmodul absolviert wurden.

(3) Die Zuordnung der Module gem. § 12,2 wird im kommentierten Vorlesungsverzeichnis eindeutig angegeben.

(4) Für die Reihenfolge der Module gelten die Empfehlungen des Studienverlaufsplans. Die Wahl einer Vertiefungsrichtung sollte im 3. Fachsemester erfolgen.

§ 13

Studienerfolgskontrolle, Modulbescheinigungen

(1) Kreditpunkte werden nur vergeben, wenn die Anforderungen der Veranstaltung oder Prüfung erfüllt sind. Die Kreditpunkte für ein Modul werden erst angerechnet, wenn alle für das Modul geforderten Studienleistungen erbracht und jeweils mit mindestens ausreichend bewertet worden sind (§ 9 Abs. 2 GemPO). Die Anforderungen in den Lehrveranstaltungen der Module müssen bis vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters erfüllt werden.

(2) Die Studienleistung in einer benoteten Lehrveranstaltung wird entsprechend § 15 GemPO bewertet:

1=	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2=	Gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3= Befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4= Ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5= nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Gesamtnote bewertet. Die Modulnote wird aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der im Modul erbrachten benoteten Leistungen gebildet. Es gilt § 15 Abs. 3 der GemPO.

(4) Nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird eine elektronische Modulbescheinigung nach Maßgabe des jeweils an der RUB bzw. in der Fakultät für Geschichtswissenschaft verbindlichen Systems erstellt. Sie enthält die Bezeichnungen und die Titel der Lehrveranstaltungen, die erbrachten mündlichen und schriftlichen Leistungen, gegebenenfalls mit Note, sowie die im Modul erbrachten Sprachnachweise und die erworbenen Kreditpunkte. Die Modulbescheinigungen werden von den Studierenden im System beantragt und von Modulbeauftragten überprüft und signiert.

(5) Wird in einer Lehrveranstaltung eines Moduls die geforderte Leistung als nicht ausreichend bewertet, ist den Studierenden einmal Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters nicht eine mindestens ausreichende Leistung (4,0) erbracht, muss ein entsprechendes Modul aus dem Lehrangebot eines Folgesemesters erfolgreich abgeschlossen werden.

§ 14

B.A.-Prüfung

(1) Umfang und Struktur der B.A.-Prüfung regelt § 19 der GemPO.

(2) Die B.A.-Prüfung in Archäologische Wissenschaften besteht gem. GemPO § 19 (1) aus zwei mündlichen Prüfungen und der B.A.-Arbeit nach § 16 dieser Ordnung.

(3) Zur B.A.-Prüfung in Archäologische Wissenschaften kann sich anmelden, wer

- mind. ein prüfungsrelevantes Modul erfolgreich abgeschlossen hat - die gem. § 5 dieser Ordnung geforderten Sprachnachweise vorlegen kann

- die nach dem vierten Fachsemester vorgesehene Anzahl von mindestens 42 Kreditpunkten und mind. 20 Kreditpunkte im Optionalbereich erreicht hat.

Die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen zur B.A.-Prüfung regelt § 20 GemPO.

(4) Die Anmeldetermine und Prüfungstermine werden gem. § 13 Abs. 2 GemPO durch Aushang am Dekanat der Fakultät für Geschichtswissenschaft (Prüfungsamt) bekannt gemacht.

§ 15

Mündliche B.A.-Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung (Fachprüfungen) zum Vertiefungsbereich nach Wahl dauert 30 Minuten.

(2) Bei der Anmeldung zur mündlichen Prüfung in den Archäologischen Wissenschaften nennt die Kandidatin oder der Kandidat jeweils zwei Themengebiete ihrer oder seiner Studien in dem gewählten Schwerpunkt, die in der Prüfung angemessen berücksichtigt werden.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer aus dem gewählten Schwerpunkt vorschlagen. Der Vorschlag begründet jedoch keinen Anspruch (§ 12 Abs. 4 GemPO).

§ 16

B.A.-Arbeit

(1) Die B.A.-Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zum Abschluss der B.A.-Phase als Hausarbeit geschrieben wird. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht und in angemessener Sprache darzustellen. Sie soll einen Umfang von 75.000 Zeichen (30 Seiten) i.d.R. nicht überschreiten. Insgesamt gilt § 21 und 22 der GemPO.

(2) Die B.A.-Arbeit wird von einer oder einem vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss nach § 12 GemPO bestellten Prüferin oder Prüfer aufgegeben und betreut. Die Kandidatin oder der Kandidat kann die Themenstellerin oder den Themensteller bzw. Betreuerin oder Betreuer vorschlagen und den Themenbereich der B.A.-Arbeit aus den Schwerpunkten frei wählen. Der Themenbereich im Studium Archäologische Wissenschaften ergibt sich i.d.R. aus dem gewählten Vertiefungsbereich (s.o. § 9,1) bzw. aus den Modulen, die im 4.-5. Semester studiert wurden. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten begründen keinen Rechtsanspruch. Bei Wahl eines Themas aus dem Vertiefungsbereich Klassische Archäologie ist § 5 Abs. 3 dieser Ordnung zu beachten.

(3) Die Ausgabe des Themas der B.A.-Arbeit erfolgt über das zuständige Prüfungsamt.

(4) Die Bearbeitungszeit für die B.A.-Arbeit beträgt sechs Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Bei Krankheit kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die Frist für die Abgabe der B.A.-Arbeit um die Dauer der Krankschreibung verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss bzw. dem dafür vorgesehenen aktenführenden Prüfungsamt erforderlich. Überschreitet die Krankheitsdauer zwei Wochen, so wird der Kandidatin oder dem Kandidaten ein neues Thema gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinsame Prüfungsausschuss.

(6) Die B.A.-Arbeit wird i.d.R. in deutscher Sprache abgefasst. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen jeweils unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin oder der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

(7) Die B.A.-Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (ausgedruckt, gebunden und paginiert) einzureichen. Wird die B.A.-Arbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 14 Abs. 1 GemPO als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(8) Die B.A.-Arbeit wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern begutachtet und bewertet. Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird von der oder dem Vorsitzenden des Gemeinsamen Prüfungsausschusses bestimmt. Das Bewertungsverfahren für die B.A.-Arbeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Das Nähere regelt § 22 GemPO.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnote und der Gesamtnote der B.A.-Prüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern gemäß § 15 GemPO festgesetzt.

(2) In die Fachnote Archäologische Wissenschaften gehen die Ergebnisse der beiden prüfungsrelevanten Module und die Note der mündlichen Prüfung zu je einem Drittel ein.

ENTWURF 2-Fach B.A. Archäologische Wissenschaften Stand: 02.03.2015

(3) Die Gesamtnote für den B.A.-Abschluss ergibt sich aus der Note für die B.A.-Arbeit (20 %) und den Fachnoten in den beiden Studienfächern (jeweils 40 %).

(4) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn jede Prüfungsleistung sowie die B.A.-Arbeit mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet ist.

§ 18

Wiederholung der Fachprüfungen und der B.A.-Arbeit

(1) Bei "nicht ausreichender" Leistung können die Fachprüfungen zweimal wiederholt werden.

(2) Die B.A.-Arbeit kann bei "nicht ausreichender" Leistung einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Näheres regelt § 23 Abs. 2 GemPO.

§ 19

Abschlussbescheinigungen

(1) Nach bestandener B.A.-Prüfung werden gem. § 31 – 33 der GemPO ein Zeugnis, eine Urkunde und ein Diploma Supplement ausgestellt. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten an den Gemeinsamen Prüfungsausschuss kann in diesen Bescheinigungen zusammen mit dem Studium Archäologische Wissenschaften auch der Studienschwerpunkt (Vertiefungsbereich) Klassische Archäologie oder Ur- und Frühgeschichte angegeben werden.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Studienordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Diese Studienordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichtswissenschaft vom ###.###.2011 und des Senats vom sowie der Genehmigung durch den Rektor der Ruhr-Universität Bochum vom